

17.) Bekanntmachung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer,

die Abführung der ordinären Magazinlieferung betreffend;

vom 11ten Mai 1830.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst genehmigt, daß den lieferungspflichtigen Untertanen gestattet werden solle, die ordinäre Magazinlieferung, wozu jede Hufe der alten Erblande jährlich zwei Meßen Korn und zwei Meßen Hafer; die Oberlausiß aber überhaupt ein Quantum von 321 Scheffeln, 12 Meßen Korn und eben so viel Hafer, beizuragen haben, und welche bisher in natura an die Militärmagazine abgeführt werden mußte, künftig nach eigener Wahl auch in Gelde zu entrichten.

Die Korn- und Hafer-Preiße, nach welchen diese Abführung in Gelde in jedem Militärmagazine angenommen wird, sollen nach einem billigen Durchschnitt der im Monat October Statt findenden Marktpreise bestimmt, und, so wie das Nähere über die Modalität dieser Abführung, vor Eintritt der Lieferungszeit, durch Anschläge in den Magazinen und in öffentlichen Blättern, bekannt gemacht werden.

Dresden, am 11ten Mai 1830.

Königl. Sächs. Kriegs-Verwaltungs-Kammer.

Johann Adolph von Zeschwitz.

Ottfried Neumann.

Herausgegeben zu Dresden, am 21^{ten} Mai 1830.